

Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall von Vogelgrippe bei Wildvögeln

Massnahmen am Fundort der Vögel

Der / die Kantonstierarzt /-ärztin veranlasst, dass der Fundort der verendeten Wildvögel gesichert wird. Je nach lokalen Verhältnissen umfasst dies einen Umkreis von circa 30 – 200 m². Er lässt gegebenenfalls verdächtigen Vogelkot abräumen. Wo die örtlichen Verhältnisse dies erlauben (bei sickerfestem Untergrund), ordnet er die Reinigung und Desinfektion der engeren Fundstelle an. Er bringt an Orten mit Publikumsverkehr (Restaurants, Schiffsanlegestellen usw.) Warnhinweise an.

Einrichten von Schutz- und Überwachungszonen im Seuchenfall

Um den Fundort, in dem H5 bei Wildvögeln festgestellt wurde, ordnet der / die Kantonstierarzt /-ärztin eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km an.

In der Schutz- und Überwachungszone verpflichtet der / die Kantonstierarzt /-ärztin die Halter/ -innen von Hausgeflügel und von in Gefangenschaft gehaltenem Wildgeflügel:

- Geflügel, wenn nicht schon geschehen, sofort aufzustallen;
- die Geflügelhaltung, falls nicht schon geschehen, beim kantonalen Veterinäramt registrieren zu lassen;
- an den Ein- und Ausgängen von Stallgebäuden geeignete Desinfektionsanlagen anzubringen;
- sämtliche Verluste und vermehrte Krankheitsfälle und Abgänge beim Geflügel dem / der Kantonstierarzt /-ärztin zu melden.

In der Schutz- und Überwachungszone gelten folgende Bestimmungen:

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dürfen nicht aus der Zone verbracht werden, ausser zum Transport in einen von dem / der Kantonstierarzt /-ärztin. bezeichneten Schlachtbetrieb.
- Es dürfen keine Geflügelmärkte, -ausstellungen und sonstigen Ansammlungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln veranstaltet werden.
- Die Jagd auf Wildvögel ist verboten.

In der Schutzzone gelten weitere, schärfere Bestimmungen:

- Geflügelhaltungen werden regelmässig auf Todes- und Krankheitsfälle kontrolliert und klinisch überprüft. Es können Proben für Laboruntersuchungen genommen werden.
- Der / die Kantonstierarzt /-ärztin überwacht in der Schutzzone Wildvögel, speziell Wasservögel.
- Bruteier, Fleisch und Produkte aus Geflügelfleisch dürfen nicht aus der Zone gebracht werden.
- Die Durchfuhr von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist verboten, ausser auf Hauptstrassen, per Bahn oder zum direkten Transport zum Schlachtbetrieb.